

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil „Gries“ der Stadt Erbdorf

Der Stadtrat Erbdorf hat 20. März 2017 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil „Gries“ beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Das Planungsgebiet für die Einbeziehungssatzung „Gries“ ist wie folgt umgrenzt:

Norden: Grundstück Fl.Nrn. 588/5 Gemarkung Erbdorf

Osten: Westliche Grundstücksgrenze Südbahnhofstr. 20, 92681 Erbdorf in Verlängerung zur GV-Straße Inglashof – B 22

Süden: Bundesstraße B 22

Westen: Grundstück Fl.Nr. 595 der Gemarkung Erbdorf

Die nachstehenden Grundstücke werden von der Planung berührt:

F1St.Nr. 595/1, 596 und Teilfläche 594 der Gemarkung Erbdorf.



Mit der Erarbeitung der Einbeziehungssatzung ist das Bauamt der Stadt Erbdorf, Bräugasse 4, 92681 Erbdorf beauftragt worden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf der Planung kann in der Zeit vom

28. April 2017 bis 31. Mai 2017

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus Erbdorf, Bräugasse 4, Zimmer Nr. 304 (Bauamt), eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Gries“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erbdorf, 20. April 2017
STADT ERBENDORF

H e i n d l
3. Bürgermeisterin